

che die Hauptgewerkschaft vorwiegend im Einzugsgebiet des oberen und unteren steirischen Ennstales unterhielt, von dieser Regelung ausgenommen bleiben könnten, weil ihre Altersversorgung ohne Belastung der Hauptgewerkschaft erfolge. So erhalten wir erwünschten Einblick in ältere Verhältnisse.³

Mühselig gewordene Holzknechte besaßen nämlich nach *wralter Gepflogenheit* die Erlaubnis, auf Lebenszeit einen brauchbaren Tagwerker in den Schlag zu stellen, mit dem sie sich wegen ihres Unterhaltes selbst zu vergleichen hatten; das heißt, sie bezahlten aus ihrem Lohn einen Arbeiter und lebten von der Differenz der beiden Einkommen, oder der Tagwerker mußte ihre Versorgung mit übernehmen.⁴

Die ursprünglich sicherlich gerade hinsichtlich der Holzknechte als bloßes Arbeitsverhältnis gedachte Position der Holzarbeit, gekennzeichnet durch Aufdingung auf Zeit, hatte sich längst in ein echtes Dienstverhältnis verwandelt, in einen Dienst, den man innehatte und als Inhaber auch durch einen Vertreter, einen Lohnarbeiter, ausführen lassen konnte. Neben dieser Gruppe der systemisierten Holzknechte nahm übrigens die Hauptgewerkschaft auch stets fallweise Gedingarbeiter auf, die für eine gewisse Zeit oder für einen bestimmten Kahlschlag aufgedingt wurden oder ihrerseits von jemandem, der einen Schlag mittels Gedingvertrag übernommen hatte, gleichsam von einem Subunternehmer, aufgedingt wurden.

Ebenfalls nach dem Selbsthilfegrundsatz, jedoch auf anderer Grundlage, war für die alten arbeitsunfähigen Arbeiter bei den Rechen in Reifling und Hieflau gesorgt. Hier wurde den Arbeitern von ihrer Naturalfassung, die Teil ihres Lohnes war, eine gewisse Menge, nämlich drei Metzen vom Mut Weizen und fünf Metzen vom Mut Korn, zugunsten der Hauptgewerkschaft einbehalten. Dadurch bestand eine Art Fonds, aus dem die *unbrauchbar* gewordenen Arbeiter provisioniert werden konnten.

Damals beschäftigte die Hauptgewerkschaft unter ihrer Waldmeisterei 341 Leute, beim Holzwesen Ennstal 107, in der Salzau 514, beim Rechen Hieflau 155 und beim Rechen Reifling 123 Leute. Während im ärarischen Wirtschaftszweig Salzwesen zu dieser Zeit längst die Provisionierung ein Recht aller Arbeiter war, blieb im Bereich der Hauptgewerkschaft mit den Holzarbeitern ein nicht unbedeutender Teil der Arbeiterschaft noch von der direkten Unterstützung durch die Hauptgewerkschaft ausgeschlossen.

Auch diesem so einfachen System der Stellvertreter-Tagwerker hafteten Schwächen an. Seine Voraussetzung war, daß es ein gewisses Überangebot an Tagwerkern gab. Nur dann waren diese Leute froh, durch die Vertreterarbeit überhaupt in den Gesichtskreis der Hauptgewerkschaft

zu kommen, womit sich ihnen die Aussicht auftat, bei guter Gelegenheit in eine ihrer Holzknechtstellen einrücken zu können.

Als um die Mitte der neunziger Jahre die Getreide- und Schmalzpreise merklich angezogen hatten, war es nicht nur für die arbeitsunfähigen alten Holzknechte schwierig geworden, sich durchzubringen. Gleichzeitig herrschte ein empfindlicher Arbeitermangel. Bei dieser Lage der Dinge wendete sich im November 1796 das Kreisamt Judenburg mit einer Empfehlung an die Innerberger Hauptgewerkschaft, den verarmten 72-jährigen Joseph Kälß mit der für Holzarbeiter als üblich vermuteten Provision zu begnaden.⁵ Dabei führte es in seiner Zuschrift noch unterstützend an, daß die Hauptgewerkschaft auf Grund der bestehenden Armenversorgungsgesetze zweifellos zu seiner Versorgung verpflichtet sei und die ohne diese Versorgung unvermeidliche Ergreifung des Bettelstabes vermöge der Gesetze unzulässig sei, womit auf die einstmals übliche Ausstellung von Bettelbriefen in solchen Fällen angespielt wurde.

Wie sich herausstellte, hatte der gehörlos Gewordene 42 Jahre in der Kleinen und Großen Sölk als Holzarbeiter gedient und war vor vier Jahren wegen Gebrechlichkeit ausgetreten, ohne die in solchen Fällen mögliche Überstellung zu leichteren Arbeiten zu erbitten oder einen Tagwerker aufzunehmen. Da er in Aussee ein Anwesen besaß, hatte er selbst gegen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche eine Abfertigung erbeten und als solche 20 fl. ausbezahlt erhalten. Unterdessen hatte er sein Anwesen der Tochter abgetreten, war die Abfertigung verbraucht und der Mann völlig verarmt, weshalb er auch bereits aus der Armenkasse mit zwei Gulden unterstützt worden war.

Der Fall beschäftigte daraufhin die Instanzen der Hauptgewerkschaft.⁶ Die Waldmeisterei Reifling erhob die eben geschilderten näheren Umstände des Joseph Kälß und stellte fest, daß der Mann bei seiner Abfertigung auf alle weiteren Leistungen verzichtet hatte und daher rechtmäßig die Hauptgewerkschaft nicht mehr verpflichtet sei, ihn zu versorgen. Angesichts des vernehmlichen Winkes des Kreisamtes mit den Armenversorgungsgesetzen stellte die Waldmeisterei jedoch weiters fest, daß einerseits große Teuerung bei Getreide und Schmalz herrsche, andererseits besonders im Ennstal wegen des großen Arbeitermangels keine Tagwerker zu den früher üblichen Bedingungen zu bekommen seien. Deshalb schlug sie grundsätzlich die Einführung einer allgemeinen Provisionierung der Ennstaler Holzknechte im Ausmaß einer Proviantfassung von $\frac{1}{8}$ Metzen Weizen und $\frac{2}{8}$ Metzen Korn pro Raitung und wöchentlich 15 Kreuzern Bargeld für das Unterennstal vor, während sie für das obere Ennstal, in dem eine Proviantfassung nicht üblich war, täglich 4 Kreuzer Bargeld zugebilligt wissen wollte.

Nachdem sich das Werks- und Wirtschaftsinspektorat Eisenerz diesem Vorschlag angeschlossen hatte, kam die Sache in der Direktion zur Entscheidung. Die bevollmächtigten hauptgewerkschaftlichen Deputierten genehmigten nicht nur am 24. Mai 1797 die vom Kreisamt empfohlene Provisionierung Kälßens, sondern sie griffen auch den Vorschlag der

³ Bericht des mit der Radwerkstelle vereinigten Inspektoratsamtes, exped. 14. 5. 1791, LA IHG 110 n. 9.

⁴ Ähnliche Versorgungsweisen, sogar mit *Brotarbeitern* für die Witwen, gab es auch bei den Hämmern, vgl. G. Pferschy, Strukturen einer Sozialgeschichte des steirischen Bergwesens bis zur Erlassung des allgemeinen österr. Berggesetzes 1854. Veröff. d. Verbandes Österr. Geschichtsvereine 18/1970, S. 164.

⁵ LA IHG 110 n. 7.

⁶ Quellen zum Folgenden im LA IHG 110 n. 7.

Waldmeisterei auf und setzten als Provisionierungsnormale wie vorgeschlagen für die Ennstaler Holzarbeiter täglich vier Kreuzer für das obere und wöchentlich 15 Kreuzer nebst einer Naturaleinfassung von $\frac{1}{8}$ Metzen Weizen und $\frac{2}{8}$ Metzen Korn pro Raitung für das untere Ennstal fest. Damit wurden die Holzknechte in das Provisionierungssystem der Hauptgewerkschaft einbezogen, während für ihre Witwen und Waisen bereits das Provisionsregulativ von 1779 galt⁷, das bei Vorhandensein minderjähriger Kinder die Unterstützung der Familie vorsah.

Die Altersversorgung arbeitsunfähiger Arbeiter durch stellvertretende Tagwerker, wie sie im Innerberger Holzwesen zuvor üblich gewesen war, ist als eine aus einer bestimmten Arbeits- und Versorgungssituation entstandene Sonderform anzusprechen, bei der vermutlich die Formen der bäuerlichen Hofübergabe mit Auszugsvorbehalt eingewirkt haben dürften. Schließlich ergänzte sich ja das Holzpersonal vorwiegend aus jüngeren Bauernsöhnen⁸, wodurch die von uns vermutete Auffassung des Dienstes als Besitz und Innehabung verständlicher wird. Das Verschwinden dieser Versorgungsweise hat, wie gezeigt werden konnte, seinen ganz bestimmten Anlaß im augenblicklichen Tagwerkermangel gehabt, doch hätten die sonst um Aushilfen nie verlegenen Instanzen der Hauptgewerkschaft kaum so schnell und ohne Bedenken grundsätzlich die direkte Provisionierung vorgeschlagen bzw. eingeführt, wenn das alte System an sich nicht bereits angesichts der durchgebildeten Provisionierungsordnung zum Fremdkörper geworden wäre.

Die Fiktion und Wahrheit in der religiösen Symbolik von 1779 bis 1848

Die Fiktion und Wahrheit in der religiösen Symbolik von 1779 bis 1848 ist ein Thema, das die Verbindung von Religion und Politik in der Zeit der Aufklärung und der Revolution darstellt. In dieser Zeit wurden religiöse Symbole oft als Mittel zur Darstellung politischer Ideen genutzt. Die Fiktion diente dazu, komplexe politische Strukturen in einfacher, verständlicher Weise darzustellen. Die Wahrheit hingegen lag in den tatsächlichen politischen Verhältnissen, die durch diese Symbole oft verdeckt oder umgedeutet wurden. Die Symbolik diente somit als Brücke zwischen dem religiösen Glauben und den politischen Realitäten der Zeit.

⁷ Vgl. die Provisionsregulative von 1779, die die Unterstützung der Familien von Holzarbeitern vorsah. ⁸ Vgl. die Aussagen der Arbeiter, die die Herkunft ihres Personals bezeugen.

Die Fiktion und Wahrheit in der religiösen Symbolik von 1779 bis 1848 ist ein Thema, das die Verbindung von Religion und Politik in der Zeit der Aufklärung und der Revolution darstellt. In dieser Zeit wurden religiöse Symbole oft als Mittel zur Darstellung politischer Ideen genutzt. Die Fiktion diente dazu, komplexe politische Strukturen in einfacher, verständlicher Weise darzustellen. Die Wahrheit hingegen lag in den tatsächlichen politischen Verhältnissen, die durch diese Symbole oft verdeckt oder umgedeutet wurden. Die Symbolik diente somit als Brücke zwischen dem religiösen Glauben und den politischen Realitäten der Zeit.

Die Fiktion und Wahrheit in der religiösen Symbolik von 1779 bis 1848 ist ein Thema, das die Verbindung von Religion und Politik in der Zeit der Aufklärung und der Revolution darstellt. In dieser Zeit wurden religiöse Symbole oft als Mittel zur Darstellung politischer Ideen genutzt. Die Fiktion diente dazu, komplexe politische Strukturen in einfacher, verständlicher Weise darzustellen. Die Wahrheit hingegen lag in den tatsächlichen politischen Verhältnissen, die durch diese Symbole oft verdeckt oder umgedeutet wurden. Die Symbolik diente somit als Brücke zwischen dem religiösen Glauben und den politischen Realitäten der Zeit.

⁷ Vgl. die Provisionsregulative von 1779, die die Unterstützung der Familien von Holzarbeitern vorsah. ⁸ Vgl. die Aussagen der Arbeiter, die die Herkunft ihres Personals bezeugen.